

II- 1848 der Beilagen zu den staatsrechtlichen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 10.117-PräsB/69

1305/1A.B.zu 1300 J.Störung der Sonntagsruhe durch eine
Handgranatenübung;Anfrage der Abgeordneten zum National-
rat Gertrude WONDRAK und Genossen an
den Bundesminister für Landesverteidi-
gung, Nr. 1300/J-NR/1969;

Beantwortung

Präs. am 24. Juli 1969

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred MALETA

Parlament
 1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Juni 1969 überreichten, an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Gertrude WONDRAK und Genossen Nr. 1300/J, betreffend Störung der Sonntagsruhe durch eine Handgranatenübung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Frage:

Auf Grund der einschlägigen Vorschrift für die "Allgemeine Schießausbildung" hat jeder Soldat vor dem Werfen mit scharfen Handgranaten mindestens drei Übungshandgranaten mit Zünder aus einer Wurfanlage für scharfe Handgranaten oder einer entsprechenden Nachbildung zu werfen. Obwohl die für die Abhaltung einer derartigen Übung notwendigen Voraussetzungen im Gelände der Maria-Theresien-Kaserne an sich nicht gegeben sind, erachtete der Kommandant der Fernmeldebetriebskompanie des

Tel-Bataillons 1 dieses Ausbildungsvorhaben unter den gegebenen Umständen - für die genannte Einheit war für die Zeit vom 31. Mai 1969, 13 Uhr, bis 2. Juni 1969, 8 Uhr, Bereitschaftsdienst angeordnet - durchführen zu können, zumal die Jungmänner dieser Kompanie das für das Werfen mit scharfen Handgranaten zunächst zu erbringende Ausbildungsprogramm noch nicht absolviert hatten. Der noch junge, im übrigen sehr tüchtige Kompaniekommendant bedachte allerdings in seinem Diensteifer nicht, daß durch die mit einer derartigen Übung verbundene Lärmentwicklung eine Störung der Anrainer der Maria Theresien-Kaserne eintreten könnte. Es darf aber in diesem Zusammenhang bemerkt werden, daß bereits etwa 3/4 Stunden nach Beginn der in Rede stehenden Übung eine diesbezügliche Intervention eines Anrainers zum Anlaß genommen wurde, die Übung abzubrechen und an einen Platz zu verlegen, von dem aus eine Lärmbelästigung für die Anrainer weitgehend ausgeschaltet war.

Zur zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Frage:

Im Hinblick darauf, daß derartige Übungen im Rahmen der Gefechtsausbildung in aller Regel außerhalb von Kasernen auf Übungsplätzen stattfinden, somit der gegenständliche Vorfall zweifellos eine Ausnahme darstellt, bestand bisher für eine ausdrückliche Vorschrift, wonach militärische Übungen mit besonderer Lärmentwicklung in Kasernen innerhalb des Stadtgebietes untersagt sind, keine Veranlassung.

Zur siebenten und achten Frage:

Um jedenfalls sicherzustellen, daß in Zukunft während der Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen in innerhalb des Siedlungsgebietes gelegenen Kasernen des Bundesheeres lärmintensive Ausbildungsmaßnahmen unterbleiben, werden die Militärrkommanden im Wege eines Erlasses entsprechend angewiesen werden. Ich bin selbstverständlich bereit, den Inhalt der diesbezüglichen Ausbildungsvorschrift dem Hohen Haus zur Kenntnis zu bringen.

27. Juli 1969